

02. Sitzung des Werkausschusses am 18.09.2019

TOP 4.4 öffentlich
Betreff: Änderung der Straßenreinigungsgebührensatzung der
Landeshauptstadt Schwerin

Abschließende Entscheidung des Werkausschusses

Vorberatung durch den Werkausschuss / Empfehlung für Stadtvertretung

Beschlussgrundlage:

In gerichtlichen Verfahren zu Straßenreinigungsgebühren 2018 wurde die Kalkulation der Straßenreinigungsgebühr in den Punkten *Anteil öffentliches Interesse* und *Kalkulationszeitraum* (hierzu II.) kritisiert. Weiter wurde eine Ungenauigkeit in der Satzungsdefinition bei der Ermittlung der Frontmeterzahl festgestellt (hierzu I.). Zusätzlich wird der Prüfauftrag der Stadtvertretung 01492/2018 berücksichtigt und die Einführung einer weiteren Reinigungsklasse „nur Winterdienst“ betrachtet (hierzu III.).

I. Ergänzung § 3 Abs. 1 Straßenreinigungsgebührensatzung zwecks Definition der Winkelbestimmung für zugewandte Grundstücksseiten

In § 3 Absatz 1 nach Satz 2 ist folgender Satz aufzunehmen: „**Dabei bestimmt sich der Winkel von der Straßennachse ausgehend.**“ Der bisherige Satz 3 wird weiter zu Satz 4.

Diese Spezifizierung ist erforderlich, um exakt zu definieren, wie genau der Winkel bis zu 45° nach Bestimmung § 3 Absatz 1 Satz 2 abzumessen ist, und die Ermittlung der Gesamtlänge der zugewandten Grundstücksseiten eindeutig zu gestalten.

II. Neue Gebührensätze für die Reinigungsklassen 0 bis 4

Entsprechend den Widerspruchsverfahren und den Klagen gegen die Gebührenbescheide 2018 wurden durch das VG Schwerin folgende für die vorgelegte Satzungsanpassung wesentliche Feststellungen getroffen:

1. Die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren durch den SDS war in allen Klageverfahren durch die vorliegenden Tatbestände gerechtfertigt. Dies betraf z.B. solche Tatbestände wie anliegende Grundstücke, Hinterlieger oder Teilhinterlieger.

2. Durch die jährliche Kalkulation der Straßenreinigungsgebühren wäre, abweichend zur Rechtsauslegung der Landeshauptstadt zum § 2 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) ein jährlicher Beschluss der Stadtvertretung erforderlich gewesen. Die eingeholte Kenntnisnahme des zuständigen Fachausschusses, dem Werkausschuss des SDS, wurde als nicht ausreichend angesehen.
3. Die Ausweisung eines 25% Anteils für das öffentliche Interesse an den anrechenbaren Kosten aus der städtischen Zuführung ist in der Kalkulation nicht immer erfolgt. Entsprechend des STV-Beschlusses 00920/2016 ist ein dynamischer Anteil von 25% öffentliches Interesse sicherzustellen.
4. Die Gebührenüberdeckungen sind in der Kalkulation innerhalb von 3 Jahren nachweislich abzubauen.

Darauf wurden die Kalkulationen der Straßenreinigungsgebühr überarbeitet, um den Anforderungen des Verwaltungsgerichtes Schwerin Rechnung zu tragen. Für den Kalkulationszeitraum 2019 bis 2021 wird die vorhandene Gebührenüberdeckung jährlich berücksichtigt. Damit ergeben sich ab 2020 entsprechend abgesenkte Gebührensätze für die Straßenreinigung:

Reinigungsklasse 0	38,75 €/Frontmeter (bisher: 39,34 €/Frontmeter)
Reinigungsklasse 1	20,04 €/Frontmeter (bisher: 20,55 €/Frontmeter)
Reinigungsklasse 2	7,56 €/Frontmeter (bisher: 8,02 €/Frontmeter)
Reinigungsklasse 3	4,50 €/Frontmeter (bisher: 4,89 €/Frontmeter)
Reinigungsklasse 4	2,89 €/Frontmeter (bisher: 3,33 €/Frontmeter)

III. Einführung einer zusätzlichen Reinigungsklasse 5 „nur Winterdienst“ gemäß Prüfauftrag 01492/2018

Die Reinigungsklassen 0 bis 4 der Straßenreinigungssatzung beinhalten derzeit alle eine Sommerreinigung und den Winterdienst. Grundsätzlich wurde die Möglichkeit geprüft, in wie weit Straßen ohne Reinigungsklasse für die Sommerreinigung jedoch mit Winterdienstestufung, in einer zusätzlichen Reinigungsklasse 5 „nur Winterdienst“ zu erfassen sind, um diese mit entsprechenden Straßenreinigungsgebühren zu veranlagern. Es gibt 110 Straßenabschnitte, für die die vorgenannten Bedingungen zutreffen.

Von diesen 110 Straßenabschnitten könnten 57 Abschnitte aufgrund ihres Zustandes, fehlender/nicht ausreichender Wendemöglichkeit oder der Unterbrechung der geschlossenen Ortslage sachlich oder rechtlich gar nicht zur Straßenreinigung herangezogen werden und zwar weder für die Sommerreinigung noch für den Winterdienst. In den verbleibenden 53 Straßenabschnitten handelt es sich bei 48 Straßenabschnitten um reine Anliegerstraßen, die lediglich in der Winterdienststufe C eingeordnet sind. Der Winterdienst in der Winterdienststufe C erfolgt vollständig als freiwillige Leistung der Stadt, da hier die für die Leistungspflicht der Kommune notwendige Kombination aus Gefährlichkeit **und** Verkehrswichtigkeit nicht gegeben ist. In diesen Straßen kommt der Winterdienst daher erst nachrangig zum Einsatz, wenn die Straßen der Winterdienststufe A und B geräumt bzw. gestreut sind. Weiterhin könnte bei einer Gebührenerhebung für diese Straßenabschnitte der mögliche Fall eintreten, dass faktisch im Straßenabschnitt kein Winterdienst erfolgte, wegen der Einordnung in die Winterdienststufe C und den damit verbundenen Vorhaltungskosten aber eine Zahlung eingefordert wird. Dies führt zu hohen Akzeptanzschwierigkeiten der Gebührenerhebung. Daher sollten diese nur in den Winterdienst der Stufe C aufgenommenen Straßenabschnitte, nicht bei der

Straßenreinigungsgebühr einbezogen werden.

Es verbleiben noch 5 Straßenabschnitte in der Winterdienststufe A bzw. B, die im Winterdienst vorrangig bedient werden.

Zwei Straßen sind in der Winterdienststufe A eingeordnet: Die Lange Badlow, die die Zufahrtsstraße zum Winterdienstplatz ist und daher zur Leistungserbringung im Winterdienst notwendig ist. Weiterhin der Adam-Scharrer-Weg der aufgrund seiner Steigung, trotz der ansonsten untergeordneten verkehrlichen Wichtigkeit, Winterdienst erfährt.

Drei Straßen sind in der Winterdienststufe B eingeordnet, eine verkehrliche Wichtigkeit ist in allen Fällen nicht gegeben. Die Straßen Knöchernhorst und Am Heidberg weisen gefällebedingt gefährliche Stellen auf. Aus logistischen Gründen bei der Winterdienstleistungserbringung in diesem Bereich von Görries werden sie praktisch in einer Schleife: Breite-Straße – Knöchernhorst – Am Heidberg – Wasserstraße – Breite Straße, trotz geringer verkehrlicher Wichtigkeit winterdienstlich betreut. Die Straße Klein Medewege weist aufgrund der vorhandenen Gefällesituation eine gefährliche Stelle auf und ist daher in der Winterdienststufe B enthalten. Aus fahrlogistischen Gründen erfolgt die Einbeziehung des gesamten südlichen Abschnittes der Straße Klein Medewege.

Im Ergebnis ist festzustellen, dass die, für die Einführung einer gesonderten Reinigungsklasse „nur Winterdienst“, in den 110 Straßenabschnitten erforderlichen Voraussetzungen für eine Gebührenerhebung nicht hinreichend sichergestellt sind.

Die Änderungen sind mit der Fachgruppe Recht abgestimmt.

Anlagen:

Anlage 1 - 5. Änderungssatzung zur Änderung der Straßenreinigungsgebührensatzung

Anlage 2 - Synoptische Darstellung der Änderungen zur
Straßenreinigungsgebührensatzung vom 23.08.2017

Anlage 3 - Lesefassung der geänderten Straßenreinigungsgebührensatzung

Anlage 4 - Erläuterungsbericht zur Gebührenbedarfsrechnung für die Straßenreinigung

Anlagen zum Erläuterungsbericht der Straßenreinigungsgebühren 2019 - 2021

Anlage 4A - Aufwendungen und Erträge 2019 - 2021

Anlage 4B - kalkulatorische Zinsen 2019 - 2021

Anlage 4C - Überdeckungen der Jahre 2015 – 2018

Anlage 4D - Öffentliches Interesse 2019 bis 2021

Anlage 4E - Kostenträger 2019 bis 2021

Anlage 4F - Gebührensätze 2019 – 2021

Beschlussvorschlag:

Der Werkausschuss empfiehlt der Stadtvertretung der 5. Änderungssatzung zur Änderung der Straßenreinigungsgebührensatzung (Stand 23.08.2017) mit reduzierten Straßenreinigungsgebühren zuzustimmen.

Beschlussfähig

Ja

Nein

Beratungsergebnis:

Laut Beschlussvorschlag

Ja

Nein

Enthaltung

Schriftführer/in

Vorsitzende/r

geänderter Beschlussvorschlag:

Beschlussfähig

 Ja Nein

Laut geändertem Beschlussvorschlag

Ja

Nein

Enthaltung

Schriftführer/in

Vorsitzende/r